

Antrag

der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Ralph Lenkert, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Janine Wissler und der Gruppe Die Linke

Grundnahrungsmittel zeitgemäß definieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Januar 2024 hat der Bürgerrat des Deutschen Bundestages „Ernährung im Wandel“ einen neuen Steuerkurs für Lebensmittel empfohlen: „Aufgrund der Weiterentwicklung der Gesellschaft hat sich die aktuelle Definition der Grundnahrungsmittel überholt. Dies verlangt in Teilen einer neuen und vereinfachten Definition. Diese neue Definition sollte Lebensmittel berücksichtigen, die vegan, vegetarisch, klimafreundlich, nach Bio-Standard erzeugt und gesund sind. Es sollen somit die unterschiedlichen Ernährungsformen gleichgestellt werden.“ (5. Empfehlung, www.bundestag.de/resource/blob/984354/39efba25c218ee935e26f786abbce81c/Empfehlungen_buerger-rat.pdf).

Nach wie vor ist der Begriff „Grundnahrungsmittel“ nicht näher definiert. Die UN beschreiben sie als Nahrungsmittel, die in einer Kultur üblich sind und die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nährstoffen für die menschliche Ernährung sicherstellen. Neben Obst, Gemüse, Getreide und Hülsenfrüchten gehören in Deutschland Fleisch, Fisch, Eier und tierbasierte Lebensmittel wie Käse, Milch und Butter dazu, ebenso wie Salz und Zucker. Auf diese Lebensmittel werden derzeit 7 Prozent Mehrwertsteuer erhoben. Mittlerweile haben sich jedoch auch Milchersatzprodukte wie Soja- oder Hafermilch, Fleischersatzprodukte sowie Babynahrung als klimafreundliche und besser verträgliche Grundnahrungsmittel etabliert, die jedoch mit dem vollen Steuersatz von 19 Prozent besteuert werden und damit erheblich teurer sind. Diese Unterscheidung ist nicht erklärbar, da all diese Nahrungsmittel der Deckung von Grundbedürfnissen dienen und damit Grundnahrungsmittel sind. Diese Unterscheidung ist auch nicht mehr zeitgemäß, sie beruht vielmehr auf dem Einfluss wirtschaftlicher Lobbyinteressen statt sachlicher Expertise. Sie entspricht auch nicht den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Eine Anpassung der Liste der Lebensmittel, die derzeit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ist daher unabdingbar.

Seit Anfang April 2022 ist es europarechtlich zulässig, Preise von Nahrungsmitteln und Wasser durch eine komplette Befreiung von der Mehrwertsteuer zu senken, da sie menschliche Grundbedürfnisse decken (Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze). Während sich in der deutschen Debatte auf diesem Terrain seitdem nichts bewegt, hat zum Beispiel Spanien die praktizierte Mehrwertsteuer

erbefreiung auf Grundnahrungsmittel im Sommer 2024 nochmals verlängert und sogar erweitert (vgl. www.deutsche-molkerei-zeitung.de/politik-wirtschaft/spanien-grundnahrungsmittel-bleiben-befreit/). Auch im Oktober 2024 sind die Preise für Nahrungsmittel stärker gestiegen als die allgemeine Inflationsrate (Inflationsrate im Oktober 2024 voraussichtlich +2,0 % – Statistisches Bundesamt). Bereits heute sind Millionen Menschen auf Spenden der Tafeln angewiesen, weil sie sich die Lebensmittel nicht mehr leisten können (www.tafel.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2024/tafel-tag-2024-aufruf-zu-sozialer-gerechtigkeit). Daher sollten auch in Deutschland Grundnahrungsmittel vom Mehrwertsteuersatz komplett befreit werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. definiert, welche Nahrungsmittel in Deutschland üblich sind und die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nährstoffen für die menschliche Ernährung sicherstellen und damit als Grundnahrungsmittel zu werten sind;
2. Anlage 2 § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) an die neue Definition von Grundnahrungsmitteln anpasst und damit auch Milch- und Fleischersatzprodukte, Babynahrung, Frucht- und Gemüsesäfte sowie Tafel- und Mineralwasser in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände aufnimmt.

Berlin, den 12. November 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe